

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	87 (1990)
Heft:	4
Artikel:	"Konfliktbewältigung durch Zusammenarbeit : die Organisation der öffentlichen Fürsorge auf kommunaler und interkommunaler Ebene"
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838476

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht zuletzt auch einen Generationenwechsel an der Spitze unseres Fachverbandes.

Nach dem offiziellen Teil werden ein Aperitif und ein gemeinsames Mittagessen stattfinden. Das fakultative Nachmittagsprogramm sieht sodann eine Flussschiffahrt von Solothurn nach Biel durch das auf dieser Strecke besonders reizende Aaretal vor.

Den Mitgliedeinrichtungen der SKöF ist eine spezielle Einladung mit Anmeldebono zugestellt worden; Anmeldeschluss ist der 30. April 1990.

PT

«Konfliktbewältigung durch Zusammenarbeit – die Organisation der öffentlichen Fürsorge auf kommunaler und interkommunaler Ebene»

SKöF-Weiterbildungskurs vom 11. bis 13. Oktober 1990 in Interlaken

Konflikte gehören zum Alltag. Sie treten in der öffentlichen Fürsorge, die sich mit den Nöten von Menschen beschäftigt, noch verschärft auf. Ob Konflikte (im Mitarbeiterteam, in der Behörde, zwischen Sozialdienst und Publikum oder zwischen der Fürsorgebehörde und den beruflichen Beratern) sinnvoll bewältigt werden können, hängt nicht zuletzt von der Organisation der öffentlichen Fürsorge in der Gemeinde oder Region ab.

Auf vielfachen Wunsch von Mitgliedern und im Zuge rechtlicher sowie struktureller Veränderungen in manchen Landesgegenden steht im Zentrum des diesjährigen dreitägigen Weiterbildungskurses die Frage: «Wie können wir unsere Fürsorgearbeit besser organisieren?» Mit Fachreferaten zu fürsorgerischen und organisatorischen Themen, Fragestunden zu bestimmten Problemschwerpunkten und speziell zusammengesetzten Diskussionsgruppen möchte die SKöF Behördemitgliedern und Sozialfachleuten Rüstzeug für die künftige Planung und Organisation der Fürsorgearbeit in der Gemeinde oder Region an die Hand geben.

Dieser Weiterbildungskurs löst den fast schon legendären «Weggis-Kurs» ab. Aus Gründen der Hotelkapazität und der Seminarinfrastruktur findet er in Interlaken statt. Die Teilnahme steht allen Angehörigen von Mitgliedeinrichtungen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge offen. Nicht-Mitglieder können (gegen Bezahlung einer höheren Kursgebühr) teilnehmen, sofern nach Anmeldeschluss noch Plätze frei sind. Die Einladung mit detailliertem Programm und weiteren Angaben wird allen SKöF-Mitgliedern im Juni zugeschickt werden; Anmeldeschluss ist der 31. August 1990.

PT

Kantonalrechtliche Familienzulagen für Arbeitnehmer (Stand 1. Januar 1990)

Beträge in Franken

Tabelle 1

Kanton	Kinder- zulage	Ausbildungs- zulage ¹¹	Altersgrenze		Geburts- zulage	Arbeitgeber- beiträge der kantonalen FAK in % der Lohnsumme
			Ansatz je Kind und Monat	allgemeine besondere ¹		
ZH	100	—	16	20/25	—	1,0
BE	125	—	16	20/25	—	1,6
LU	120	160	16	18/25	500	1,9 ¹⁰
UR	130	—	16	18/25	500	2,0
SZ	120	—	16	20/25 ⁶	600	2,0
OW	120	—	16	25/25	—	2,0
NW	125/150 ²	—	16	18/25	—	1,85
GL	130	—	16	18/25	—	1,8
ZG	130/180 ²	—	16	20/25	—	1,6 ¹⁰
FR	140/155 ²	200/215 ²	15	20/25	600 ⁷	2,25
SO	150	—	18	18/25 ¹²	500	1,7
BS	100	120	16	25/25	—	1,2
BL	100	120	16	25/25	—	1,8
SH	130	165	16	18/25	660 ⁸	1,5 ¹⁰
AR	110	—	16	18/25	—	2,0
AI	120/130 ²	—	16	18/25	—	2,0
SG	100/145 ²	—	16	18/25	—	1,5 ¹⁰
GR	110	130	16	20/25 ⁶	—	1,75
AG	120	—	16	20/25	—	1,5
TG	120	135	16	18/25	—	1,7
TI	152	—	16	20/20	—	2,5
VD ¹⁴	110 ⁵	150 ⁵	16	20/25 ⁶	700	1,9
VS	140/196 ²	196/252 ²	16	20/25	700 ⁷	— ⁹
NE ¹³	110/135	140/165	16	20/25 ⁶	600	1,8
	160/210	190/240				
GE	110/135 ³	220	15	20/25	750 ⁷	1,5
JU ¹⁵	115/135 ⁴	155	16	25/25	600 ⁷	2,7

¹ Die erste Grenze gilt für erwerbsunfähige und die zweite für in Ausbildung begriffene Kinder.

² Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.

³ Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 10 Jahren, der zweite für Kinder über 10 Jahren.

⁴ Der erste Ansatz gilt für Familien mit einem oder zwei Kindern, der zweite für solche mit drei und mehr Kindern.

⁵ Für erwerbsunfähige Kinder zwischen 16 und 20 Jahren beträgt die Kinderzulage 150 Franken.

⁶ Für Kinder, die eine IV-Rente beziehen, werden keine Zulagen gewährt. Im Kanton Waadt wird bei Ausrichtung einer halben IV-Rente eine halbe Kinderzulage gewährt.

⁷ Wird auch im Falle einer Adoption ausgerichtet.

⁸ Sofern das AHV-pflichtige Einkommen die Grenze von 47 300 Franken nicht übersteigt.

⁹ Keine kantonale Familienausgleichskasse.

¹⁰ Inklusiver Beitrag an Familienzulagenordnung für Selbständigerwerbende.

¹¹ Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, werden die Kinderzulagen bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze ausgerichtet.

¹² Die Altersgrenze beträgt 25 Jahre für diejenigen Kinder, die von Geburt oder Kindheit an vollinvalid sind.

¹³ Die Ansätze gelten der Reihe nach für das erste, zweite, dritte und ab dem vierten Kind.

¹⁴ Verschiedene ausserkantonale Kassen und Arbeitgeber haben die höheren Ansätze der kantonalen Familienausgleichskasse auszurichten: 120 Franken Kinder-, 160 Franken Ausbildungszulage und 1500 Franken Geburtszulage.

¹⁵ Für Bezüger von Kinder- oder Ausbildungszulagen wird eine Haushaltungszulage von 100 Franken pro Monat ausgerichtet.

Kantonalrechtliche Familienzulagen für ausländische Arbeitnehmer mit Kindern im Ausland (Stand 1. Januar 1990)

Ausländische Arbeitnehmer, welche mit ihren Kindern (Kinder verheirateter und unverheirateter Eltern, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder) in der Schweiz wohnen, sind den schweizerischen Arbeitnehmern gleichgestellt (siehe Tabelle 1).

Beträge in Franken

Tabelle 2

Kanton	Kinder-zulage	Ausbil-dungszulage	Altersgrenze		Ge-burts-zulage	Zulageberechtigte Kinder
			allge-meine	beson-dere ¹		
	Ansatz je Kind und Monat					
ZH	100	–	16	16/16	–	alle
BE	125	–	16	18/25	–	eheliche und Adoptivkinder
LU	120	160	16	18/25	500	alle
UR	130	–	16	16/16	500	eheliche und Adoptivkinder
SZ	120	–	16	20/25	–	alle
OW	120	–	16	25/25	–	alle
NW	125/150 ²	–	16	18/25	–	alle
GL	130	–	16	18/25	–	alle
ZG	130/180 ²	–	16	20/25		eheliche und Adoptivkinder
FR	140/155 ²	200/215 ²	15	20/25	600	alle
SO	150	–	18	18/25 ⁸	500	alle
BS	100	120	16	25/25	–	alle ausser Pflegekindern
BL ⁵	100	120	16	20/20	–	alle ausser Pflegekindern
SH	130	165	16	18/25	660 ⁶	alle
AR	110	–	16	18/25	–	alle
AI	120/130 ²	–	16	18/25	–	alle
SG	100/145 ²	–	16	18/25	–	alle
GR	110	130	16	16/16	–	alle
AG	120	–	16	16/16	–	eheliche und Adoptivkinder
TG	120	135	16	16/16	–	alle
TI	152	–	16	20/20	–	alle
VD	110 ¹¹	–	16	16/16		eheliche und Adoptivkinder
VS	140/196 ²	196/252 ²	16	20/25	700	alle
NE ⁹	110/135	–	16	16/16	600 ¹⁰	alle
	160/210	–				
GE	110/135 ³	–	15	15/15	–	alle ausser Pflegekindern
JU ¹²	115/135 ⁴	–	16	16/16	–	alle

¹ Die erste Grenze gilt für erwerbsunfähige und die zweite für in Ausbildung begriffene Kinder.

² Der erste Ansatz gilt für die beiden ersten Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.

³ Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 10 Jahren, der zweite für Kinder über 10 Jahren.

⁴ Der erste Ansatz gilt für Familien mit ein oder zwei Kindern, der zweite für solche mit drei und mehr Kindern.

⁵ Die Grenzgänger sind den Arbeitnehmern, die mit ihrer Familie in der Schweiz leben, gleichgestellt.

⁶ Sofern das AHV-pflichtige Einkommen die Grenze von 47 300 Franken nicht übersteigt.

⁷ Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, werden die Kinderzulagen bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze ausgerichtet.

⁸ Die Altersgrenze beträgt 25 Jahre für diejenigen Kinder, die von Geburt oder Kindheit an vollinvalid sind.

⁹ Die Ansätze gelten der Reihe nach für das erste, zweite, dritte und ab dem vierten Kind.

¹⁰ Für Kinder ausländischer Arbeitnehmer, die in keinem schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen sind, werden keine Geburtszulagen ausgerichtet.

¹¹ Verschiedene ausserkantonale Kassen und Arbeitgeber haben die höhere Zulage der kantonalen Familienausgleichskasse (120 Fr.) auszurichten.

¹² Für Bezüger von Kinderzulagen wird eine Haushaltungszulage von 100 Franken pro Monat ausgerichtet.

Kantonalrechtliche Familienzulagen für Selbständige nichtlandwirtschaftlicher Berufe (Stand 1. Januar 1990)

Beträge in Franken

Tabelle 3

Kanton	Kinderzulagen	Ausbildungszulage ³	Geburtszulage	Einkommensgrenze		
				Ansatz je Kind und Monat	Grundbetrag	Kinderzuschlag
LU	120	160	500	30 000	3 600	
UR	130	—	500	37 000	3 300	
SZ	120	—	600	42 000	3 000	
ZG	130/180 ²	—	—	34 000	2 500	
SH	130	165	660	45 100	—	
AR	110	—	—	—	—	
AI	120/130 ²	—	—	26 000 ¹	—	
SG	100/145 ²	—	—	55 000	—	
GR	110	130	—	—	—	

¹ Bei einem Einkommen unter 26 000 Franken ist jedes Kind, bei einem Einkommen zwischen 26 000 und 38 000 Franken sind das zweite und die folgenden Kinder und bei über 38 000 Franken Einkommen das dritte und die folgenden Kinder zulageberechtigt.

² Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.

³ Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, werden die Kinderzulagen bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze (s. Tabelle 1) ausgerichtet.

Kantonalrechtliche Familienzulagen für Nichterwerbstätige

Im Kanton Wallis haben Nichterwerbstätige, deren Einkommen die Grenze gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft nicht übersteigt, Anspruch auf die gleichen Zulagen wie Arbeitnehmer (s. Tabelle 1).

Nichterwerbstätige im Kanton Jura haben Anspruch auf ganze Zulagen, sofern sie wegen ihrer persönlichen Lage keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können (s. Tabelle 1).

Kantonalrechtliche Familienzulagen in der Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben bundesrechtlich (gemäss FLG) Anspruch auf eine monatliche Haushaltungszulage von 100 Franken, auf Kinderzulagen von 95 Franken für die ersten beiden Kinder und von 105 Franken ab dem dritten Kind im Talgebiet, von 115 Franken für die ersten beiden Kinder und von 125 Franken ab dem dritten Kind im Berggebiet.

Kleinbauern haben bundesrechtlich Anspruch auf Kinderzulagen in gleicher Höhe, sofern ihr reines Einkommen die Einkommensgrenze (EKG) von 26 000 Franken zuzüglich 3600 Franken je zulageberechtigtes Kind nicht

übersteigt. Wird die Einkommensgrenze um höchstens 3000 Franken überschritten, so besteht ein Anspruch auf zwei Drittel der Zulagen. Wird sie um mehr als 3000, höchstens aber um 6000 Franken überschritten, so besteht ein Anspruch auf einen Dritteln der Zulagen.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über jene Kantone, welche zusätzlich zum FLG noch kantonale Zulagenregelungen erlassen haben. Die unter den einzelnen Kantonen zu findenden Beträge verstehen sich somit *zusätzlich* zu den bürgerrechtlichen Ansätzen nach FLG.

Kantonalrechtliche Familienzulagen in der Landwirtschaft

(Stand 1. Jan. 1990)

Monatliche Beträge in Franken

Tabelle 4a

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Kanton	Kinderzulage ¹		Ausbildungszulage ¹		Geburtszulage	Haushaltungs- zulage
	Talgebiet	Berggebiet	Talgebiet	Berggebiet		
Bund	95/105	115/125	–	–	–	100
ZH	5/–	–	–	–	–	–
BE	35/35	35/35	–	–	–	50
FR	140/155	140/155	200/215	200/215	600 ¹⁰	–
SH	–	–	–	–	660	–
SG	5/40	–/20	–	–	–	–
VD	–	–	–	–	1 500	–
VS ³	–	–	–	–	700 ¹⁰	–
NE ⁹	15/40	–/20	45/70	25/50	600 ¹¹	–
	55/105	35/85	85/135	65/115		
GE ²	110/135 ²	–	220	–	750 ¹⁰	–
JU	–	–	–	–	–	15 ⁴

¹ Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind, mit Ausnahme des Kantons Neuenburg. Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, sowie nach FLG werden die Kinderzulagen bis Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen des 25. Altersjahres ausgerichtet.

² Das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft findet keine Anwendung. Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 10 Jahren, der zweite für Kinder über 10 Jahren.

³ Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine Zulage in der Höhe der Differenz zwischen der bürgerrechtlichen Familienzulage und der kantonalen Zulage für nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer.

⁴ Nur an Landwirte im Berggebiet.

⁵ Sofern das steuerbare Einkommen 55 000 Franken nicht übersteigt.

⁶ Bis Ende des Jahres, in welchem das Kind das 20. Altersjahr vollendet hat

⁷ Der erste Ansatz gilt für Alleinstehende, der zweite für Verheiratete.

⁸ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die flexible Einkommensgrenze.

⁹ Die Ansätze gelten der Reihe nach für das erste, zweite, dritte und ab dem vierten Kind.

¹⁰ Wird auch im Falle einer Adoption ausgerichtet.

¹¹ Für Kinder ausländischer Arbeitnehmer, die in keinem schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen sind, werden keine Geburtszulagen ausgerichtet.

¹² Diese Zulage wird nicht an Mitarbeitende Familienglieder ausgerichtet.

¹³ Für Bezüger von Zulagen nach FLG.

Tabelle 4b

Selbständige Landwirte

Kanton	Kinderzulage ¹		Ausbildungszulage ¹								Ge- burts- zulage	Haus- haltungs- zulage		
			Talgebiet				Berggebiet							
	unter EKG FLG	über EKG FLG ⁸	unter EKG FLG	über EKG FLG ⁸	unter EKG FLG	über EKG FLG ⁸	unter EKG FLG	über EKG FLG ⁸	unter EKG FLG	über EKG FLG ⁸				
Bund	95/105	–	115/125	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
ZH	5/–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
BE	35/35	–	35/35	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
SO	–	95/105	–	115/125	–	–	–	–	–	–	500	–	–	
SH	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	660 ¹³	–	–	
SG	5/40	100/145 ⁵	–/20	100/145 ⁵	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
TI	–	–	5/5	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
VD	30/30 ⁶	30/30 ⁶	30/30 ⁶	30/30 ⁶	–	–	–	–	–	–	200	10/20 ⁷	–	
VS	70/126	70/126	70/126	70/126	126/182	126/182	126/182	126/182	126/182	126/182	700 ¹⁰	–	–	
NE	5/–	100/105	–	115/125	35/25	130	15/5	130	–	–	–	–	–	
GE ²	110/135 ²	110/135 ²	–	–	220	220	–	–	–	–	–	–	–	
JU	9/9 ¹²	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	15 ⁴	–	

Fussnoten unter Tabelle 4a

Die Tabellen und Erläuterungen sind der ZAK Heft 1, Januar 1990, entnommen.

Red.

Chancen und Probleme benachteiligter Gruppen auf dem Wohnungsmarkt

Zusammenfassung einer aktuellen Studie

Im Dezember 1989 erschien der Schlussbericht zum Forschungsauftrag F-82 des Bundesamtes für Wohnungswesen über die Probleme benachteiligter Gruppen auf dem Wohnungsmarkt. Die Studie entstand in Zusammenarbeit des Planungs-Büros Güller + Reinhard + Arend, der Caritas Schweiz und der Pro Familia. Das Forscherteam setzte sich aus Michel Arend (Projektleitung), Anna Kellerhals-Spitz und Thomas Mächler zusammen. Wir publizieren an dieser Stelle die Zusammenfassung der ausserordentlich aktuellen Studie.

Red.

Wohnen gehört zu denjenigen Grundbedürfnissen, die am stärksten über Zufriedenheit, Würde und Lebensqualität mitentscheiden. Bei der Wohnungsversorgung der schweizerischen Bevölkerung zeigen sich gesellschaftliche